

Funktion ist, die traditionell dem Staatsoberhaupt obliegt. Die Verkündung ist, neben den bereits behandelten innerstaatlichen Wirkungen, auch gegenüber dem Ausland die offizielle staatliche Verlautbarung darüber, daß das von der obersten Volksvertretung verabschiedete Gesetz verfassungsgemäß zustande gekommen und verbindliches Recht ist. Weitere Funktionen des Staatsoberhauptes in innenpolitischer Hinsicht sind besonders in den Artikeln 76, 77 und 80 Absatz 3 geregelt.

ARTIKEL 66

4. Im Absatz 2 wird weiter bestimmt, daß *der Staatsrat über den Abschluß der Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet und gegebenenfalls solche Verträge kündigt*. Im Rahmen der sich immer stärker entwickelnden internationalen Zusammenarbeit schließt die Deutsche Demokratische Republik zahlreiche internationale Verträge mit anderen Staaten ab. Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge und die konsequente Einhaltung der international eingegangenen Verpflichtungen sind ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung der Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und wesentliche Faktoren zur weiteren Erhöhung ihres internationalen Ansehens, ihrer Autorität. Diese Verträge sind je nach der politischen Ebene ihres Abschlusses, die sich nach ihrer Bedeutung, ihrem sachlichen Inhalt und den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern richtet, Staatsverträge, Regierungsabkommen oder Ressortabkommen. Der Staatsrat entscheidet entsprechend seiner staatsrechtlichen Stellung nur über die Staatsverträge, während Regierungsabkommen und Ressortabkommen vom Ministerrat beziehungsweise den vom Ministerrat befugten Leitern zentraler Staatsorgane abgeschlossen werden. Nur die Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend den international üblichen Gepflogenheiten vom Staatsoberhaupt ratifiziert. Die in der Verfassung ausdrücklich festgelegte Ratifizierung der Staatsverträge durch den Vorsitzenden des Staatsrates beinhaltet, daß der ordnungsgemäß entsprechend der Verfassung zustande gekommene Vertrag von dem zur völkerrechtlichen Vertretung der Republik Berechtigten, also dem Staatsoberhaupt, unterzeichnet und damit dokumentiert wird, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen bereit ist.

Generell gilt der demokratische Grundsatz - er ist z. B. im Erlaß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über den Abschluß und